

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



158. Jahrgang, Ausgabe 11
1. November 2014

Inhalt	Seite	Seite
DOKUMENTE		
DER DEUTSCHEN BISCHÖFE _____		
Nr. 190 Aufruf zu einer Sonderkollekte für die Flüchtlinge im Mittleren Osten	274	
Nr. 191 Aufruf zur Aktion ADVENIAT 2014	275	
Nr. 192 Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2015	276	
Nr. 193 Wort der deutschen Bischöfe zur Ökumene aus Anlass des 50. Jahrestages des Ökumenismusdekretes „Unitatis redintegratio“	277	
Nr. 194 Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen	281	
ERLASSE DES BISCHOFS _____		
Nr. 195 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. Juni 2014	283	
Nr. 196 Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Diözesansynode im Bistum Trier	284	
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____		
Nr. 197 Benutzungsordnung für die Archive im Bistum Trier	285	
Nr. 198 Verfahrensrichtlinie für die Einrichtung flexibler Arbeitsorte im Bistum Trier (Telearbeit)	289	
Nr. 199 Richtlinie der Raumkommission zur Bereitstellung und Rückabwicklung von Arbeitsplätzen im Bischöflichen Generalvikariat und seinen angeschlossenen Dienststellen		291
Nr. 200 Kirchenkollekten 2015		292
Nr. 201 Hinweise zur Aktion ADVENIAT 2014		293
Nr. 202 Gottesdienst zur Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2015		294
Nr. 203 Caritas-Herbstsammlung 2014		295
Nr. 204 Fortbildungsveranstaltungen		296
Nr. 205 Personalveränderungen		298
Nr. 206 Vakante Pfarrstellen		300
Nr. 207 Vakante Stellen		300
Nr. 208 Anschriften und Telefonnummern		300
KIRCHLICHE MITTEILUNGEN _____		
Nr. 209 Interessententreffen der Schönstätter Priestergemeinschaften		301
Nr. 210 Exerzitienangebote – 1. Halbjahr 2015		301
VERLEGERBEILAGEN _____		
Interne Stellenausschreibung		

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 190

Aufruf zu einer Sonderkollekte für die Flüchtlinge im Mittleren Osten

Liebe Schwestern und Brüder,

das Elend im Mittleren Osten hat eine neue Dimension erreicht. Hunderttausende sind vor den Milizen des sogenannten „Islamischen Staates“ geflohen. In vielen Teilen Syriens und des Iraks leiden Minderheiten, besonders die Christen. Viele wurden ermordet, andere gedemütigt, beraubt und aus ihrer Heimat vertrieben.

Zweifellos ist es Aufgabe der internationalen Staatengemeinschaft, sich den Extremisten entschlossen entgegenzustellen und die Verfolgten und Bedrohten zu schützen. Uns Christen ist in dieser Situation vor allem aufgetragen, den Notleidenden zu helfen. Trotz der in den letzten Monaten auch von der Kirche schon geleisteten Hilfe fehlt es aber weiterhin an Unterkünften, Lebensmitteln und medizinischer Versorgung. Der bald beginnende Winter wird die Not verschlimmern.

Wir Bischöfe wissen um die große Hilfsbereitschaft der Katholiken in Deutschland. So haben wir uns entschlossen, zu einer Sonderkollekte für die Flüchtlinge im Mittleren

Osten aufzurufen, die am Sonntag, dem 12. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten gehalten werden soll.

Wir erbitten Ihre großzügige Spende. Zugleich rufen wir dazu auf, für alle Opfer der Gewalt in Syrien und im Irak zu beten. Verstärken wir die Bitte um den Frieden, dass die Menschen in diesen Ländern wieder sicher leben und die Geflüchteten zurückkehren können.

Fulda, den 25. September 2014

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf wurde am **Sonntag, dem 5. Oktober 2014** in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen verlesen.

Das Ergebnis der Kollekte ist unverzüglich auf das Konto der Kirchengemeinde einzuzahlen. Eine Weiterleitung auf das Konto der Bistumskasse (Innenauftragsnummer 400146) wird durch die jeweils zuständige Rendantur veranlasst.

Nr. 191 Aufruf zur Aktion ADVENIAT 2014

Liebe Schwestern und Brüder,
in zahlreichen Schulen und Bildungshäusern in Lateinamerika brennt die halbe Nacht das Licht. Weil es nicht genug Räume gibt, muss der Unterricht schichtweise erfolgen. Auch zu später Stunde drücken Hunderttausende Jugendliche noch die Schulbank.

Kinder und Jugendliche bilden die Mehrheit der Bevölkerung in Lateinamerika. Sie leiden unter Armut, fehlenden und zu teuren Bildungsmöglichkeiten, alltäglicher Gewalt und familiärer Not. Jeder zweite Jugendliche hat keine Arbeit, die meisten haben keine oder keine gute Ausbildung. Die Jugendlichen wollen aber eine Zukunft, die sie hoffen lässt.

„Gegenwart und Zukunft: alles gehört Euch“. Mit diesem Wort aus dem Brief des Apostels Paulus an die Gemeinde in Korinth macht unser Lateinamerika-Hilfswerk ADVENIAT in diesem Jahr auf die Situation der Jugendlichen aufmerksam.

ADVENIAT unterstützt die Kirche in Lateinamerika dabei, Jugendliche auszubilden und stark zu machen, damit sie ein menschenwürdiges Leben führen und aus dem Glauben heraus gestalten können.

Bitte helfen Sie ADVENIAT dabei – mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest.

Fulda, den 25. September 2014

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf ist am **3. Adventssonntag**, dem **14. Dezember 2014**, in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen. Der Erlös der Kollekte, die an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinder-Krippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion ADVENIAT bestimmt.

Nr. 192 Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2015

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche
in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

In den ersten Tagen des kommenden Jahres sind die
Sternsinger wieder unterwegs. Sie bringen allen Men-
schen, denen sie begegnen, und den Kindern in an-
deren Ländern den Segen Gottes. So legen die Stern-
singer Zeugnis ab und zeigen, was Kinder überall auf
der Welt bewegen können.

Das biblische Leitwort der bevorstehenden Aktion
Dreikönigssingen bringt das Anliegen der Stern-
singer mit den Worten Jesu auf den Punkt: „Gib uns
heute das Brot, das wir brauchen“ (Mt 6,11). Damit
richten die Sternsinger den Blick auf die vielen Kin-
der, die nicht genug zu essen haben oder die zu arm
sind, sich gesund zu ernähren. Am Beispielland Phi-
lippinen lernen die Sternsinger deren Lebenswirk-
lichkeit kennen. Weltweit sterben jedes Jahr 2,6 Mil-
lionen Kinder unter fünf Jahren an Unterernährung.

Deshalb lautet das Motto der neuen Sternsinger-
aktion: „Segen bringen – Segen sein. Gesunde Er-
nährung für Kinder auf den Philippinen und welt-
weit!“

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger wieder nach
Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 25. September 2014

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsin-
geraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissions-
werk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll
den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis
gebracht werden.

Nr. 193**Wort der deutschen Bischöfe zur Ökumene aus Anlass des 50. Jahrestages des Ökumenismusdekretes „Unitatis redintegratio“****Zur Einheit gerufen**

„Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat sich die katholische Kirche unumkehrbar dazu verpflichtet, den Weg der Suche nach der Ökumene einzuschlagen und damit auf den Geist des Herrn zu hören, der uns lehrt, aufmerksam die ‚Zeichen der Zeit‘ zu lesen“ (*Ut unum sint* 3). Die deutschen Bischöfe nehmen den 50. Jahrestag des Ökumenismusdekretes des Zweiten Vatikanischen Konzils zum Anlass, dies dankbar in Erinnerung zu rufen und zur Fortsetzung des ökumenischen Weges zu ermutigen.

Die Ökumenische Bewegung als Instrument zur Wiederherstellung der Einheit der Christen

Am 21. November 2014 jährt sich zum 50. Mal die feierliche Verkündigung des Ökumenismusdekretes „*Unitatis redintegratio*“ durch das Zweite Vatikanische Konzil.

Mit diesem Dokument würdigt die katholische Kirche erstmals in ihrer Geschichte offiziell die außerhalb der katholischen Kirche entstandene ökumenische Bewegung als Einheitsbewegung. Sie wird verstanden als vom Heiligen Geist gewirktes Instrument zur Wiederherstellung der Einheit aller Christen. Dabei werden das glaubwürdige Zeugnis der Katholiken ebenso wie die Notwendigkeit angemahnt, „dass die Katholiken die wahrhaft christlichen Güter aus dem gemeinsamen Erbe mit Freude anerkennen und hochschätzen“ (*Unitatis redintegratio* 4), die bei den anderen Konfessionen zu finden sind.

Das Zweite Vatikanische Konzil greift den Auftrag Jesu zur Einheit der Christen auf, wie er besonders im Johannesevangelium (*Job* 17,21), aber auch in den paulinischen Briefen (*1 Kor* 1,10-17; *Röm* 15,5-7) zum Ausdruck kommt. Mit der Bekräftigung des Willens, die sichtbare Einheit unter allen Christen wiederherzustellen, hat das Konzil eine klare Antwort auf die historische Frage nach der Spaltung der Christenheit gefunden.

So nimmt die katholische Kirche nicht nur die Herausforderung auf, die mit dem Bruch der Gemeinschaft zwischen den Kirchen des Ostens und des Westens in der ersten Hälfte des zweiten Jahrtausends entstanden ist, sondern greift auch Anfragen der Reformation auf, deren 500. Jahrestag 2017 begangen wird.

Ökumenische Anliegen des Konzils

Das Zweite Vatikanische Konzil hat sich auf vielfache Weise der Herausforderung der Einheit der Christen gestellt. Es hat nicht nur die Grundhaltung der katholischen Kirche zu den orthodoxen und den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften neu bestimmt, sondern auch enorme Bedeutung für die ganze Christenheit gewonnen.

Das Konzil hat das ökumenische Anliegen im missionarischen Auftrag der Kirche, das Evangelium allen Menschen zu verkünden, verankert. Daher finden sich Aussagen, die von fundamentaler Bedeutung für die ökumenische Verständigung sind, in vielen Texten des Konzils, nicht nur im Ökumenismusdekret. Das Dekret selbst hat die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit unter den Christen zu einer der Hauptaufgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils und einer Sache der ganzen Kirche erklärt.

Die theologische Grundlegung für die ökumenische Öffnung des Konzils findet sich in der Kirchenkonstitution „*Lumen gentium*“. Auch außerhalb der katholischen Kirche gibt es – worauf „*Lumen gentium*“ hinweist – vielfältige Güter und Elemente der Heiligung und der Wahrheit, die auf die Einheit der Kirche hindrängen: „Viele nämlich halten die Schrift als Glaubens- und Lebensnorm in Ehren, zeigen einen aufrichtigen religiösen Eifer, glauben in Liebe an Gott, den allmächtigen Vater, und an Christus, den Sohn Gottes und Erlöser, empfangen das Zeichen der Taufe, wodurch sie mit Christus verbunden werden; ja sie anerkennen und empfangen auch andere Sakramente in ihren eigenen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften. Mehrere unter ihnen besitzen auch einen Episkopat, feiern die heilige Eucharistie und pflegen die Verehrung der jungfräulichen Gottesmutter. Dazu kommt die Gemeinschaft im Gebet und in anderen geistlichen Gütern; ja sogar eine wahre Verbindung im Heiligen Geiste, der in Gaben und Gnaden auch in ihnen mit seiner heiligenden Kraft wirksam ist und manche von ihnen bis zur Vergießung des Blutes gestärkt hat“ (*Lumen gentium* 15). Die Offenbarungskonstitution „*Dei Verbum*“ hebt die Bedeutung der Offenbarung des Wortes Gottes und der Heiligen Schrift im Leben und Handeln der Kirche hervor.

Damit nimmt das Konzil Impulse auf, die auch für die Reformatoren des 16. Jahrhunderts von zentraler Bedeutung waren. In der Liturgiekonstitution „*Sacro-sanctum concilium*“ wird an den bedeutenden Schatz der Alten Kirche und der altkirchlichen liturgischen Traditionen erinnert, womit der Boden für eine Verständigung mit den orthodoxen Kirchen bereitet wurde. In der Erklärung über die Religionsfreiheit „*Dignitatis humanae*“ bekennt sich die katholische Kirche zum weltweiten Recht der Person und der Gemeinschaft auf die soziale und bürgerliche Freiheit der Religionsausübung; dadurch kommt die katholische Kirche auch den freikirchlichen Traditionen nahe, die ganz auf die Freiheit des christlichen Bekenntnisses von staatlicher Bevormundung setzen.

Der Austausch der verschiedenen Gaben und Reichtümer unter allen Christen ist die Grundlage aller ökumenischen Verständigung. So hat es Papst Johannes Paul II. 30 Jahre nach dem Konzil klar formuliert: „Ein Vorteil des Ökumenismus besteht darin, dass durch ihn den christlichen Gemeinschaften geholfen wird, den unerforschlichen Reichtum der Wahrheit zu entdecken. Auch in diesem Zusammenhang kann alles, was der Geist in den ‚anderen‘ wirkt, zum Aufbau jeder Gemeinschaft beitragen und gewissermaßen zur Belehrung über das Geheimnis Christi“ (*Ut unum sint* 38). Der ökumenische Weg ist der Weg der katholischen Kirche. Entschieden muss sie alles tun, um auf dem Weg zur Wiederherstellung der vollen Einheit voranzukommen.

Ökumenische Grundhaltungen

Für die praktische Verwirklichung der ökumenischen Bemühungen hat das Ökumenismusdekret eine Reihe von wichtigen Grundhaltungen mit auf den Weg gegeben. Der ökumenische Dialog geht immer einher mit einer Erneuerung der kirchlichen Verkündigung. Sie muss frei sein von falschen und abwertenden Urteilen übereinander. Echte ökumenische Begegnung gibt es daher nicht ohne innere Bekehrung und Umkehr. Dazu gehört auch, einander und miteinander Gott um Verzeihung zu bitten. Die Seele der ganzen ökumenischen Bewegung ist das private und öffentliche Gebet für die Einheit der Kirche. Es umfasst das gemeinsame Lesen der Bibel sowie ökumenische Gottesdienste und Andachten. Ein ehrlicher Dialog unter Christen kann nur in gegenseitigem Respekt und in gemeinsamer wahrhaftiger Suche nach der Wahrheit des christlichen Glaubens erfolgen.

Dies bedeutet auch, „jene Gegensätze zu untersuchen, die für die volle Gemeinschaft der Christen untereinander ein Hindernis darstellen“ (*Ut unum sint* 36). Alle, die an Christus glauben und getauft sind, sind gerufen, in gegenseitiger Achtung gemeinsam Zeugnis von der christlichen Botschaft zu geben.

Die Bedeutung des ökumenischen Dialogs

Das Konzil hat nicht nur auf der weltweiten Ebene der ökumenischen Begegnung und auf der wissenschaftlichen Ebene des theologischen Austauschs, sondern auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens die gegenseitige Abgrenzung und Abschottung aufgebrochen und den Dialog ermöglicht. In den christlichen Gemeinden kam es bald nach dem Konzil zu vielfältigen ökumenischen Kontakten und Begegnungen. Ökumenische Gottesdienste und Bibelgespräche wurden zu einem festen Bestandteil des Gemeindelebens. Die Trauung konfessionsverschiedener Paare unter Beteiligung von Geistlichen beider Konfessionen wurde ermöglicht. Diese Familien sind seither aus dem Leben unserer Kirche nicht mehr wegzudenken. Sie können eine Chance für die Ökumene sein, wenn in ihnen Ökumene im Alltag erprobt und gelebt wird. Oft wird an der Lebenswirklichkeit konfessionsverschiedener Ehepaare und Familien aber auch das schmerzlich Trennende der Konfessionen bis heute besonders tief empfunden. Es ist für jede konfessionsverschiedene Familie eine Herausforderung, den eigenen Glauben zu leben sowie Respekt vor dem Glauben des anderen zu haben und diese Wirklichkeit nicht gänzlich aus dem Familienleben auszublenden.

Auf der Ebene der Bischöfe gibt es seit dem Konzil regelmäßige Begegnungen und zahlreiche gemeinsame Initiativen wie die „Woche für das Leben“ oder die „Jahre der Bibel“. Gemeinsame Texte zur Ethik und zu Fragen des christlichen Lebens in der modernen Gesellschaft sind ein deutliches Zeichen der gewachsenen Verbundenheit, auch wenn es in den vergangenen Jahren bisweilen schwieriger geworden ist, auf diesen für die Lebensgestaltung bedeutsamen Gebieten zu gemeinsamen Antworten der Konfessionen zu kommen. Alle auf den verschiedenen Ebenen ermöglichten persönlichen Begegnungen haben zu einer Heilung der Erinnerungen und zu gegenseitiger Wertschätzung beigetragen und sind hoffentlich ein tragender Grund für die zukünftige Lösung von Problemen.

Der bald nach dem Konzil begonnene ökumenische Dialog über die gemeinsamen Glaubensgrundlagen

und umstrittene theologische Fragen hat nach über 50 Jahren zu einem bemerkenswerten Maß an Verständigung geführt. Dabei sind viele grundlegende Gemeinsamkeiten neu bewusst geworden. Christen wissen sich heute im Glauben an Jesus Christus miteinander verbunden. Jesus Christus ist die Mitte, das Maß und die Norm des ganzen christlichen Lebens. Christen glauben gemeinsam an den dreieinigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat. Christen vertrauen gemeinsam darauf, dass Christus wiederkommt und sie in die Gemeinschaft mit Gott führt. In vielen bisher kontroversen Fragen konnten Übereinstimmungen erzielt werden. Gemeinsam bekennen Lutheraner und Katholiken in der in Augsburg 1999 feierlich bekundeten „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“, der sich 2006 auch der Weltrat der Methodistischen Kirche angeschlossen hat, dass Gott allein aus Gnade alle Menschen zum Heil berufen und im Glauben an Jesus Christus den Menschen gerechtfertigt hat. Gemeinsam bekennen sich Christen in Glaube und Taufe zu Jesus Christus. Die wechselseitige Taufanerkennung, die 2007 feierlich in Magdeburg unterzeichnet wurde, ist eine Frucht dieses Dialogs. Auch im Verständnis der Eucharistie konnten gerade in den traditionellen Streitfragen bezüglich der Gegenwart Christi in der Eucharistie und im Opfercharakter der Messe Annäherungen, wenn auch noch keine abschließenden Übereinstimmungen, gefunden werden. Und selbst in so umstrittenen Fragen wie der nach dem Amt in der Kirche sind wichtige Grundüberzeugungen zu Wesen und Aufgaben dieses Dienstes formuliert worden. Wir können gemeinsam von der Gewissheit ausgehen, dass Christus die Kirche gegründet hat. Unterschiede bestehen vor allem noch im Blick auf die sichtbare Gestalt der Kirche. Wir hoffen, dass wir in der theologischen Verständigung weiter vorankommen und die erreichten Annäherungen und Übereinstimmungen von den Kirchen rezipiert werden, ähnlich wie dies in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ bereits gelungen ist.

Die noch bestehenden Differenzen erfordern einen geduldigen, aber auch ausdauernden Dialog. Im Mittelpunkt sollte dabei immer die Frage stehen, wie die Kirche ihrem Grundauftrag, der Verkündigung des Evangeliums, in heutiger Zeit gerecht werden kann. Die Spaltung der Christenheit behindert ihr Zeugnis und schmälert ihre Glaubwürdigkeit. Manche Christen wollen sich allerdings vorschnell mit diesem Zustand der geteilten Christenheit abfinden.

Sie meinen, dass die Pluralität unter Christen heute ein sinnvoller Ausdruck des Christseins sei. Mit der unübersehbaren Vielfalt in der Christenheit wollen wir uns nicht abfinden. Demgegenüber brauchen wir alle Anstrengungen, die sichtbare Einheit der Christen wiederherzustellen. Mit Blick auf die Glaubwürdigkeit unseres Zeugnisses bleiben wir aufgerufen, die Einheit der Kirche, die ja zu ihren Wesenseigenschaften zählt, nach Kräften zu stärken – „eine Einheit, die durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der hierarchischen Leitung und Gemeinschaft gebildet wird“ (*Ut unum sint* 9). Dabei meint Einheit keine Uniformität, sondern eine Einheit in der legitimen Vielfalt. Die Frage, wieviel Verschiedenheit möglich ist, ohne die Einheit zu gefährden, und wieviel Einheit nötig ist, damit Vielfalt nicht zur Beliebigkeit wird, ist eine bleibende Herausforderung für die Ökumene.

Ökumenische Aufgaben

Zum Grundauftrag der Kirche gehört der Dialog auf allen Ebenen des kirchlichen Handelns, nicht nur der Dialog mit den christlichen Kirchen und Konfessionen, sondern auch der Dialog mit den Vertretern der verschiedenen nichtchristlichen Religionen, in erster Linie der Dialog mit dem Judentum, der Wurzel des Christentums, schließlich der Dialog mit allen Menschen guten Willens. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht aber das Gespräch mit den christlichen Kirchen und Gemeinschaften. Das Zweite Vatikanische Konzil hat der ganzen Christenheit drei wesentliche Aufgaben für die Zukunft mit auf den Weg gegeben:

1. Die Christenheit steht heute vor neuen weltweiten Herausforderungen. Der christliche Glaube stellt unter den Menschen längst keine Selbstverständlichkeit mehr dar. Christen werden herausgefordert durch die wachsende Zahl von Menschen in Europa, die nicht mehr glauben. In anderen Teilen der Welt stehen Christen einer wachsenden Anzahl muslimischer Gemeinschaften gegenüber. Umso mehr muss unter Christen die Einsicht wachsen, dass das gemeinsame Zeugnis für die Glaubwürdigkeit der christlichen Botschaft entscheidend ist, auch in ethischen Fragen der Gegenwart, die zum Teil konfessionell unterschiedlich beantwortet werden. Die missionarische Ökumene ist die Grundlage für alle ökumenischen Bemühungen.

2. Im ökumenischen Dialog geht es jedoch nicht allein um die Klärung theologischer Fragen. Verständigungen in der Lehre und in der Theologie finden ih-

ren Ausdruck in der gemeinsamen Verantwortung für andere Menschen. Dazu gehört auch der Einsatz für Menschen, die unverschuldet in kriegerische Auseinandersetzungen geraten sind oder um ihres Glaubens willen verfolgt werden, die ihre Heimat und ihre Familien verlassen müssen, um anderswo menschenwürdige Lebensbedingungen zu finden. Der gemeinsame Dienst am Menschen ist Motivation für das ökumenische Handeln. Die Verkündigung des Evangeliums findet ihre Fortsetzung in der diakonischen Ökumene.

3. Der geistliche Ökumenismus ist die Seele der ganzen ökumenischen Bewegung. Er zeigt sich im gemeinsamen Gebet, im Lesen der Heiligen Schrift und in der Ausrichtung des ganzen Lebens an Jesus Christus. Ökumenische Gottesdienste als fester Bestandteil des liturgischen Lebens verleihen dieser Gemeinsamkeit im Gebet Ausdruck. Ökumene bedarf vielfältiger Formen des geistlichen Lebens.

Auch wenn wir das Ziel der sichtbaren Einheit noch nicht erreicht haben, so sind wir doch für die seit dem Konzil erreichte ökumenische Verständigung dankbar. Trotz mancher Schwierigkeiten und neuen Fragen, die sich uns in der Ökumene stellen, bekräftigen wir, dass wir auch weiterhin den Weg zur vollen sichtbaren Einheit der Kirche beschreiten werden. Die geistliche Ökumene, der ökumenische Dialog

und das gemeinsame Handeln in Zeugnis und Dienst sind die entscheidenden Mittel und Wege zur Wiederherstellung der Einheit unter den Christen, die ein wesentliches Zeichen der Kirche Jesu Christi ist.

Mit der Erinnerung an das Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über den Ökumenismus möchten wir alle Gläubigen, insbesondere diejenigen, die in unserer Kirche Verantwortung tragen, vor allem die Priester, Diakone, Ordensleute sowie die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermutigen, die ökumenische Begegnung weiterhin und erneut zu suchen und sie als echte Chance und wirksamen Aufbruch für das Christsein in unserer Gesellschaft zu verstehen. Wir freuen uns mit allen Gläubigen, wenn der ökumenische Impuls im Leben, in den Familien, in der Gesellschaft und im beruflichen Umfeld ergriffen wird und immer mehr zum gemeinsamen Selbstverständnis wird.

Nur das Evangelium, das in Einheit und Liebe bezeugt wird, ist auch glaubwürdig. Wir laden alle Gläubigen ein, mit uns um die volle Einheit zu beten und dafür zu wirken, damit sich der Auftrag Jesu Christi erfüllt: Alle sollen eins sein, damit die Welt glaubt (*Job* 17,21).

Fulda, den 26. September 2014

Nr. 194

Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen

Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen

§ 1

Ursprung der Aktion

Die „Aktion Dreikönigssingen“, nachstehend Aktion genannt, wurde 1958 vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder (Kindermissionswerk „Die Sternsinger“) ins Leben gerufen.

Damals wurden die katholischen Pfarreien in der Bundesrepublik gebeten, den alten Brauch des Sternsingens zu erneuern und die dabei gesammelten Gaben für die Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika zur Verfügung zu stellen.

Im Jahre 1961 trat der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Aktion bei.

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat im Jahre 1968 die Aktion für alle Pfarreien empfohlen.

Seit 2003 gilt der Gesamtzusammenhang der Aktion Dreikönigssingen (auch die Bezeichnung und das Logo) als urheberrechtlich geschützt.

§ 2

Ziel der Aktion

Die Aktion Dreikönigssingen greift einen alten kirchlichen Brauch auf. Die Sternsinger stellen sich in den Dienst der Kirche, die am Beginn des Jahres die Weihnachtsbotschaft und Gottes Segen verkündet. Das Ziel der Aktion besteht darin, in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Partnern Projekte zu unterstützen, die ausschließlich Kindern und Jugendlichen in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und (seit 1989) Osteuropa dienen. Dieser Dienst umfasst die Verkündigung des Evangeliums, das missionarische Zeugnis und den [...] Einsatz für die weltweite Entwicklung, Gerechtigkeit und Solidarität. Die Aktion leistet die dazu notwendige pastorale Bildungsarbeit in unserem Land.

§ 3

Gremien der Aktion

1. Die Jahreskonferenz dient der Planung und Auswertung der Aktion. In ihr haben die für die Aktion Verantwortlichen aller deutschen (Erz-)Bistümer Sitz und Stimme. Mit beratender Stimme nimmt ein Vertreter des Bereichs Weltkirche und Migration des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz an

den Sitzungen teil.

2. Die Vergabekommission entscheidet über die Verteilung der Projektmittel.

3. Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Bundesvorstand verantworten die Herausgabe der Bildungsmaterialien zur Aktion. Sie berufen zu Erarbeitung jährlich eine Redaktionsgruppe.

4. Die abschließende Beschlussfassung über Inhalte und zentrale Materialien der jeweiligen Jahresaktion (Beispieland, Plakatmotiv, Leitwort) obliegt der Unterkommission für Missionsfragen (insbesondere *missio*) der Deutschen Bischofskonferenz in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 4

Erfassung und Verwaltung der Mittel

Die Sammlung erfolgt ausschließlich für die Aktion Dreikönigssingen. Es ist nicht zulässig, weitere Zwecke mit der Sammlung zu verbinden. Die Sammelgefäße sind in geeigneter Weise zu sichern (Siegel, Plombe, Schloss o. Ä.). Bei der Öffnung der Sammelgefäße und dem Zählen des Geldes ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Das gesammelte Geld ist zeitnah und ohne Abzüge an das Kindermissionswerk zu überweisen. Die in den Pfarreien gesammelten Mittel der Aktion werden vom Kindermissionswerk ordnungsgemäß verwaltet, in der Buchhaltung des Werkes gesondert geführt und durch eine unabhängige Treuhandgesellschaft geprüft.

Der Präsident des Kindermissionswerkes und der BDKJ-Bundesvorstand legen jährlich einen Rechenschaftsbericht vor:

- der Jahreskonferenz;
- der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz;
- der Unterkommission für Missionsfragen der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz und
- dem Generalsekretariat des Kindermissionswerkes (Kongregation für die Evangelisierung der Völker).

§ 5

Vergabe der Mittel

1. Grundlage für die inhaltliche Beratung und Entscheidung der Projektanträge bilden die „Grundsätze für die Mittelvergabe und die Projektarbeit bei der

Aktion Dreikönigssingen“ in der von der Vergabekommission beschlossenen Fassung.

2. Antragsberechtigt sind katholische Partner aus Übersee und Osteuropa (vgl. § 1). Im Ausnahmefall können Mittel aus der Aktion für Projektwünsche, die aus deutschen Bistümern, Pfarreien und Verbänden vorgetragen werden, zur Verfügung gestellt werden, sofern sie den „Grundsätzen“ entsprechen und zu einer entsprechenden Vorprüfung frühzeitig eingereicht wurden. Das Kindermissionswerk erarbeitet die Beschlussvorlagen für die Sitzung der Vergabekommission.

3. In der Vergabekommission sind durch hierzu beauftragte Personen stimmberechtigt vertreten:

- a. das Kindermissionswerk durch seinen Präsidenten und ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung;
 - b. der BDKJ-Bundesvorstand;
 - c. das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Bereich Weltkirche und Migration);
 - d. das Referat für Entwicklungsfragen des BDKJ-Bundesvorstands;
 - e. ADVENIAT;
 - f. MISEREOR;
 - g. *missio* Aachen;
 - h. *missio* München;
 - i. Deutscher Caritasverband;
 - j. Renovabis;
 - k. die Mitgliederversammlung des Kindermissionswerkes durch zwei zu wählende Diözesandirektoren, davon einer aus den bayerischen (Erz-)Diözesen.
4. Der Präsident des Kindermissionswerkes, der/die

Vertreter/in des BDKJ-Bundesvorstandes und der/die Vertreter/in des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz bilden den Vorstand. Sie leiten im Wechsel die Vergabekommission.

5. Die Vergabekommission tagt in der Regel viermal jährlich.

6. Die Vergabekommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit führen die jeweiligen Vorsitzenden eine Entscheidung herbei.

7. Die Vergabekommission entscheidet über die Mittelvergabe.

8. Im Ausnahmefall kann der Präsident des Kindermissionswerkes über Anträge bis zur Höhe von 5.000 Euro entscheiden.

9. Wenn in besonderen dringenden Fällen Hilfe erforderlich wird, die mindestens 5.000 Euro beträgt und 50.000 Euro nicht übersteigt, entscheidet der Vorstand. Über Bewilligungen durch den Präsidenten und den Vorstand erhält die Vergabekommission einen Bericht.

Die Ordnung zur Aktion Dreikönigssingen wurde erstmalig am 25./26. April 1993 durch die Deutsche Bischofskonferenz erlassen.

Sie tritt in dieser Form am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Fulda, den 25. September 2014

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 195

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 26. Juni 2014

Teil 1: Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 26. Juni 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Streichung der Anlage 7a zu den AVR

1. Die Anlage 7a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
2. Die Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

B. Entfristung der Anlage 20 zu den AVR

1. In § 5 der Anlage 20 zu den AVR wird der letzte Halbsatz gestrichen. Damit lautet § 5 der Anlage 20 zu den AVR wie folgt:

„§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.“

2. Diese Änderung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

C. Einführung einer neuen Anlage 25 AVR

1. In die AVR wird eine neue Anlage 25 eingefügt – Übergangsregelungen für caritative Träger, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden –, die wie folgt lautet:

„Anlage 25: Übergangsregelungen für caritative Träger, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden

§ 1

Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für caritative Träger, die

- die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) in ihr Statut übernommen haben und
- spätestens seit dem 1. Oktober 2005 durchgehend die Tarifverträge für die kommunalen Arbeitgeber (TVöD-VKA bzw. TV-Ärzte-VKA und diese ergänzende Tarifverträge) anwenden.

§ 2

Anwendung von Tarifverträgen

Abweichend von den Bestimmungen der AVR werden den Dienstverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich nach § 1 die tarifvertraglichen Regelungen für die kommunalen Arbeit-

geber (TVöD-VKA bzw. TV-Ärzte-VKA und diese ergänzende Tarifverträge) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

§ 3

Informationspflicht

Vom Geltungsbereich nach § 1 erfasste Träger haben eine schriftliche Information über die Anwendung der Anlage an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zu senden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2016 befristet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 26. Juni 2014 in Kraft.

D. Entfristung der Anlage 20 zu den AVR

„Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission verpflichtet sich, spätestens im Jahr 2016 die Anlage 20 zu den AVR mit ihren Regelungsinhalten erneut zu prüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.“

E. Grundsatzbeschluss zur Einführung einer neuen Anlage 25 AVR

„Die neue Anlage 25 ist zunächst befristet. Langfristiges Ziel ist es, die Anwendung der AVR in allen Einrichtungen der Caritas sicherzustellen. Daher wird die Bundeskommission eine Übergangsregelung erarbeiten, um die vom Geltungsbereich der neuen Anlage erfassten Träger in die AVR überzuleiten.

Wird bis zum Ablauf der Geltungsdauer der neuen Anlage keine Überleitungsregelung erarbeitet, wird die Bundeskommission die Geltung der Anlage entsprechend verlängern.“

Teil 2: Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse werden nach Maßgabe der Regelungen in Teil 1 in Kraft gesetzt.

Trier, den 15. Oktober 2014

(Siegel)

+ 

Bischof von Trier

Nr. 196 Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Diözesansynode im Bistum Trier

Die Geschäftsordnung für die Diözesansynode im Bistum Trier vom 19. November 2013 (KA 2013 Nr. 222) wird nach Beschluss der Vollversammlung der Diözesansynode vom 3. Oktober 2014 wie folgt geändert:

I. Änderung der Geschäftsordnung

1. **§ 8 des Artikel 1** wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Annahme aller anderen Anträge ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.“

2. In **Artikel 3** erhält **§ 1 Nr. 2** folgende Fassung:

„2. Für die Annahme eines Antrags in den Sachkom-

missionen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen in Abschnitt I treten rückwirkend zum 3. Oktober 2014 in Kraft.

Trier, den 16. Oktober 2014

(Siegel)



Bischof von Trier

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 197

Benutzungsordnung für die Archive im Bistum Trier

In Ergänzung der einschlägigen Vorschriften des „Codex Iuris Canonici – Codex des kanonischen Rechts“ von 1983 und aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Satz 2 Nr. 1 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO [KA 2014 Nr. 60]) wird die nachfolgende Benutzungsordnung für die Archive im Bistum Trier erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für das Bistumsarchiv Trier, die Pfarrarchive und die sonstigen der Leitung oder Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehenden Archive im Sinne des § 1 Abs. 1 der KAO.

(2) Die für die Nutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend für die Nutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen.

§ 2

Nutzungsberechtigung

(1) Das Archivgut steht nach Maßgabe der KAO und dieser Benutzungsordnung öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Nutzung zur Verfügung.

(2) Archivgut kann genutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft gemacht wird. Ein berechtigtes Interesse liegt u. a. vor, wenn mit der Nutzung amtliche, wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche oder pädagogische Zwecke verfolgt werden.

§ 3

Nutzungsformen

Die Nutzung von Archivgut erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs. Das Archiv kann die Nutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder die Bereitstellung von Findmitteln sowie digitalem und digitalisiertem Archivgut im Internet ermöglichen.

§ 4

Allgemeine Nutzungsbedingungen

(1) Nutzerinnen und Nutzer haben sich zur Beach-

tung der KAO und der Benutzungsordnung zu verpflichten.

(2) Nutzerinnen und Nutzer haben dem Archiv ihren Namen, Vornamen und Anschrift, gegebenenfalls den Namen und die Anschrift des Auftraggebers, sowie das Nutzungsvorhaben, den überwiegenden Nutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist die Nutzerin oder der Nutzer minderjährig, hat er bzw. sie dies anzuzeigen. Diese Angaben haben für jedes Nutzungsvorhaben gesondert zu erfolgen.

(3) Wünscht eine Nutzerin oder ein Nutzer die Unterstützung durch andere Personen (eigene Hilfskräfte oder Beauftragte), haben diese einen eigenen Benutzungsantrag auszufüllen.

(4) Für die Nutzung von digitalem und digitalisiertem Archivgut, das durch das Archiv im Internet bereitgestellt wird, kann das Archiv spezielle Nutzungsregelungen erlassen.

§ 5

Nutzungsbeschränkungen

(1) Die Benutzung des Archivs kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

- a) die Nutzerin oder der Nutzer nicht in der Lage ist, die vorgelegten Archivalien eigenständig zu benutzen und auszuwerten;
- b) Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Benutzung das Interesse der Kirche gefährdet wäre oder die Rechte Dritter verletzt würden;
- c) gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen, insbesondere Schutzfristen im Sinne des § 9 KAO, Geheimhaltungsvorschriften oder Vereinbarungen mit Dritten der Benutzung entgegenstehen;
- d) der Erhaltungs- und Ordnungszustand der Archivalien deren Benutzung nicht zulässt;
- e) Archivalien für Verwaltungszwecke benötigt werden oder andere dienstliche Gründe der Benutzung entgegenstehen;
- f) der Zweck der Nutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Nutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist.

(2) Die Nutzung kann auch auf Teile von Archivgut,

auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke (z. B. statistische Auswertungen) beschränkt werden.

(3) Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

§ 6

Nutzungsausschluss

(1) Die Benutzungsgenehmigung kann durch das Archiv widerrufen werden, wenn

- a) die von der Nutzerin oder dem Nutzer gemachten Angaben nicht oder nicht mehr zutreffen;
- b) die Nutzerin oder der Nutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt;
- c) die Nutzerin oder der Nutzer die ihr bzw. ihm gemachten Auflagen nicht beachtet oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leistet;
- d) die Nutzerin oder der Nutzer Urheber- oder Persönlichkeitsrechte bzw. schutzwürdige Interessen Dritter nicht beachtet;
- e) die Nutzerin oder der Nutzer vorsätzlich Archivgut aus den Diensträumen entfernt oder zu entfernen versucht;
- f) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten.

(2) Das Archiv ist berechtigt, anderen Archiven von einem Nutzungsausschluss Kenntnis zu geben.

§ 7

Rechte Dritter

(1) Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei der Verwertung der aus Archivalien, Reproduktionen von Archivalien und Hilfsmitteln (z. B. Findbüchern) gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Kirche und die Urheber und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz von anderen Rechten und berechtigten Interessen Dritter zu beachten. Darüber hat sie oder er (bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter) eine schriftliche Erklärung abzugeben. Für Verletzungen dieser Rechte und Interessen ist sie oder er den Berechtigten gegenüber verantwortlich.

(2) Die Nutzerin oder der Nutzer stellt das Bistum Trier von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung der unter Absatz 1 genannten Rechte durch die Nutzerin oder den Nutzer behaupten.

(3) Die Benutzung oder Veröffentlichung von Archivalien, in denen Rechte und berechnigte Interessen

von Personen und Institutionen berührt werden, kann von einer von der Nutzerin oder dem Nutzer beizubringenden Zustimmung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden.

§ 8

Beratung

(1) Die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer beschränkt sich grundsätzlich auf Hinweise auf die einschlägigen Archivalien und die Literatur sowie die Vorlage der betreffenden Hilfsmittel.

(2) Das Archivpersonal ist nicht verpflichtet, über die Beratung hinaus unentgeltlich weitere Hilfestellungen (z. B. Lesehilfen) zu geben.

§ 9

Ort der Nutzung

(1) Archivgut, Hilfsmittel und Bücher können grundsätzlich nur in den für die Nutzung vorgesehenen Räumen während der durch Aushang festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten von Magazinen durch Nutzerinnen und Nutzer ist untersagt.

(2) Mäntel, Jacken u. ä. Kleidungsstücke sowie (Akten-)Taschen und andere Behältnisse sind in den dafür vorgesehenen Schränken außerhalb der für die Nutzung vorgesehenen Räume abzulegen. Das Archiv haftet nicht für evtl. abgelegte Wertsachen.

(3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich auf Verlangen über die Person auszuweisen. Mitgebrachte Materialien oder Bücher sind von der Nutzerin oder dem Nutzer bei Ankunft der Aufsicht vorzuzeigen.

(4) Der Aufenthalt am Nutzungsort erfordert Rücksichtnahme. Essen, Trinken und Rauchen in den für die Nutzung vorgesehenen Räumen sind verboten. Störende Geräusche, lautes Reden und die Nutzung von Mobiltelefongeräten sind untersagt.

(5) Die Nutzung von Archivalien, Hilfsmitteln und Büchern erfolgt ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Benutzertischen.

(6) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Nutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Archiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(7) Weitere Einzelheiten der Nutzung in den für die Nutzung vorgesehenen Räumen regelt eine Lesesaalordnung, die durch die Archivleitung erlassen wird.

§ 10

Behandlung von Archivalien

(1) Jedes vorgelegte Archivalie oder andere Schrift-

stücke und Bücher sind von der Nutzerin oder dem Nutzer mit äußerster Vorsicht und größter Sorgfalt zu behandeln. Eine vorgegebene Ordnung darf durch die Nutzerin oder den Nutzer nicht verändert werden. Bemerkt die Nutzerin oder der Nutzer Schäden, Unstimmigkeiten oder nicht richtig eingefügte Schriftstücke, hat sie oder er dies der Aufsicht mitzuteilen.

(2) Insbesondere ist es untersagt,

- a) auf den Archivalien etc. Vermerke, Striche oder Zeichen anzubringen oder zu tilgen;
- b) anhängende Siegel abzuschneiden, aufgedruckte Siegel, Brief- und Gebührenmarken, Unterschriften oder andere Bestandteile auszuschneiden oder in anderer Weise zu entfernen;
- c) aufgeklappte Akten und Bücher übereinander zu legen;
- d) Archivalien eigenmächtig zu fotografieren und einzuscannen sowie Schriftstücke durchzuzeichnen und Siegelabdrücke anzufertigen;
- e) für das Blättern von Akten oder Büchern die Finger anzufeuchten;
- f) Blätter oder Blattecken umzuknicken oder zu signieren;
- g) beim Lesen Zeilen mit dem Finger, Bleistift oder anderen Gegenständen zu verfolgen;
- h) sich auf Urkunden oder sonstige geöffnete Schriftstücke aufzustützen;
- i) Archivalien als Schreibunterlage zu benutzen oder auf die Tischkante zu legen.

§ 11

Nutzung fremder Archivalien

Für die Benutzung von Archivalien, welche von anderen Archiven oder Institutionen zur Verfügung gestellt werden, gelten grundsätzlich dieselben Bedingungen wie für die Nutzung der Eigenbestände des Archivs. Die übersendende Stelle kann allerdings anderslautende Auflagen machen. Dies gilt auch für Deposita. Die Kosten der Versendung (etwa Versicherungskosten) und anfallende Gebühren trägt der Nutzer oder die Nutzerin.

§ 12

Benutzung technischer Hilfsmittel

(1) Die Benutzung archiveigener technischer Hilfsmittel bedarf der vorhergehenden Absprache mit dem Archivpersonal. Ein Anspruch auf die Benutzung archiveigener technischer Hilfsmittel besteht nicht.

(2) Benutzereigene technische Hilfsmittel dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Archivleitung

eingesetzt werden. Diese Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der technischen Hilfsmittel weder Archivgut gefährdet noch der geregelte Ablauf der Nutzung oder andere Nutzerinnen und Nutzer gestört werden.

(3) Technische Hilfsmittel zum Reproduzieren von Archivalien sind in den für die Nutzung vorgesehenen Räumen untersagt.

§ 13

Reproduktionen und Veröffentlichungen

(1) Die Erstellung von Reproduktionen jedweder Art stellt prinzipiell eine Ausnahme dar.

(2) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur erfolgen, wenn der Erhaltungszustand der Archivalie dies zulässt und keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieser entgegenstehen. Sie kann nur in beschränktem Umfang durchgeführt werden.

(3) Reproduktionen werden grundsätzlich durch das Archiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt. Je Auftrag können grundsätzlich Reproduktionen von höchstens fünf Einzelvorlagen angefordert werden.

(4) Eine Vervielfältigung ganzer Aktenbände, Amtsbücher oder anderer Archivalieneinheiten wird grundsätzlich nicht vorgenommen.

(5) Reproduktionen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Archivleitung veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Urheberrechte sind zu beachten. Bei der Veröffentlichung von Reproduktionen sind stets der Aufbewahrungsort und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend für die Bearbeitung bzw. die Verbreitung in und durch elektronische Medien, wie auch für das Einstellen in das Internet.

§ 14

Schriftliche Auskünfte

(1) Schriftliche oder fernmündliche Auskünfte an Dritte beschränken sich grundsätzlich auf Hinweise zu Art, Umfang und Zustand der im Bistumsarchiv vorhandenen Archivalien.

(2) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand der Anfrage genau anzugeben.

(3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen besteht nicht.

§ 15

Ausleihe von Archivalien

(1) Archivalien können unter Abschließung eines

zeitlich befristeten Leihvertrages insbesondere zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Die Leihe kann erfolgen, wenn der Zweck der Ausleihe nicht durch eine Reproduktion erreicht werden kann und gewährleistet ist, dass das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Benutzung geschützt ist.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Ausleihe von Archivalien entscheidet die Archivleitung. Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Die einzelnen Bedingungen eines Leihvertrages unterliegen der individualvertraglichen Vereinbarung in Schriftform.

(3) Archivalien, die wegen ihres Ordnungs- oder Erhaltungszustandes vom Versand ausgeschlossen sind, können nicht ausgeliehen werden.

§ 16

Versendung von Archivalien

(1) Auf die Versendung von Archivgut besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut nur in den für die Nutzung vorgesehenen Räumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben. Eine Versendung von Archivalien an Privatpersonen (außer an den Eigentümer von Deposita) ist nicht zulässig.

(3) Versicherungs- und Transportkosten gehen zu Lasten der Nutzerin oder des Nutzers.

(4) Für die Benutzung versendeter Archivalien gelten

die Vorschriften der §§ 9 bis 11, 17 Abs. 1 und 18 entsprechend.

(5) Nicht versendungsfähige Archivalien und Hilfsmittel sind vom Versand ausgenommen. Über die Versendungsfähigkeit entscheidet die Archivleitung.

§ 17

Haftung

(1) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für die von ihr oder ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen an überlassenem Archivgut sowie für sonst bei der Benutzung des Archivs verursachte Schäden, sofern sie oder er nicht nachweisen kann, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft.

(2) Das Archiv haftet für Schäden, die auf Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut, Reproduktionen und Hilfsmitteln zurückzuführen sind.

§ 18

Gebühren und Auslagen

Nutzungsgebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Archive im Geltungsbereich dieser Ordnung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung für die Benutzung der Archive im Bistum Trier.

§ 19

Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für das Bistumsarchiv Trier vom 8. August 1994 (KA 1994 Nr. 158) und alle bisherigen Bestimmungen, die den Regelungen dieser Benutzungsordnung entgegenstehen, außer Kraft, soweit sie nicht schon früher gegenstandslos geworden sind.

Trier, den 25. September 2014

(Siegel)

Msgr. Dr. Georg Bätzing
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 198

Verfahrensrichtlinie für die Einrichtung flexibler Arbeitsorte im Bistum Trier (Telearbeit)

I. Einleitung

Arbeit an flexiblen Orten verrichten zu können, ist eine etablierte Form der Arbeitserledigung, die den sich verändernden Bedarfslagen des Dienstgebers und den sich ändernden Erwartungen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern entspricht.

„Telearbeit ist jede auf Informations- und Kommunikationstechnik gestützte Tätigkeit, die ausschließlich oder zeitweise an einem außerhalb der zentralen Betriebsstätte liegenden Arbeitsplatz verrichtet wird. Dieser Arbeitsplatz ist mit der zentralen Betriebsstätte durch elektronische Kommunikationsmittel verbunden“.

Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter wird vom Dienstgeber die Möglichkeit eingeräumt, einen Teil der übertragenen Tätigkeiten außerhalb der betrieblichen Arbeitsstätte an einem innerhalb der eigenen Wohnung einzurichtenden Arbeitsplatz zu erledigen. Die bevorzugte Form ist die so genannte „alternierende Telearbeit“, bei der die berufliche Tätigkeit im Wechsel zwischen dem häuslichen und dem betrieblichen Arbeitsplatz ausgeübt wird. Die Aufteilung der Arbeitszeit zwischen dem betrieblichen und dem häuslichen Arbeitsplatz ergibt sich aus dem Charakter der Aufgaben und den Erfordernissen der unmittelbaren Zusammenarbeit mit Vorgesetzten und Kollegen. „Mobile Telearbeit“ meint die Tätigkeit an wechselnden Arbeitsorten sowie den Fernzugriff auf die betriebsinterne IT-Infrastruktur.

Telearbeit eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, die beruflichen Belange mit Familie oder besonderen Lebensbedingungen im Interesse von Dienstgeber und Dienstnehmer stärker miteinander vereinbaren zu können. Dem Dienstgeber bietet sie die Möglichkeit, die Berufserfahrung bewährter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ansonsten die Berufstätigkeit zumindest vorübergehend aufgeben müssten, weiterhin zu nutzen, den Spielraum für die Gestaltung von Arbeitsplätzen bei strukturellen Änderungen zu erweitern und neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Vorhandene Arbeitsmittel können flexibel eingesetzt werden. Arbeitsorte können multipel genutzt werden. Soziale Bindungen, die Anforderungen des internen Informationsflusses und die persönliche Kommunikation legen es nahe,

nicht mehr als zwei Telearbeitstage aufeinander folgen zu lassen.

II. Voraussetzungen für die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes

1. Telearbeit wird frei vereinbart, wenn sie im gegenseitigen Interesse von Dienstgeber und Dienstnehmer liegt. Auf Telearbeit besteht kein Rechtsanspruch.

2. Wenn Telearbeit von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter gewünscht wird, sind insbesondere die folgenden Voraussetzungen auf Seite der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in Betracht zu ziehen:

- a. vom Dienstgeber anerkannte besondere familiäre oder gesundheitliche Gründe oder besondere Lebensbedingungen,
- b. ein Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

3. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bringt folgende persönliche Voraussetzungen mit:

- a. mindestens zweijährige Betriebszugehörigkeit und mindestens halbjährliche Berufstätigkeit in der betreffenden Dienststelle und Erfahrungen im jeweiligen Aufgabengebiet unmittelbar vor Beginn der Telearbeit,
- b. räumliche Voraussetzungen für einen häuslichen Arbeitsplatz,
- c. überdurchschnittlich guter Umgang mit den neuen Kommunikationsmitteln (Internet, E-Mail, Mobiltelefon etc.) und entsprechende IT-Kenntnisse,
- d. Fähigkeit zu einer der Telearbeit angemessenen Arbeitsorganisation und Selbstdisziplin,
- e. Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit und
- f. Teamfähigkeit.

Telearbeit kann im Zusammenhang mit strukturellen Änderungen in der Einrichtung auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen in Buchstabe a gewährt werden. Die Entscheidung in Fällen der Neueinstellung richtet sich nach den Buchstaben b bis f und nach dem Maß der bisherigen Erfahrungen für das künftige Aufgabengebiet.

Geeignet ist eine berufliche Tätigkeit grundsätzlich dann, wenn sie ohne große Einschränkungen ortsunabhängig durchgeführt werden kann. Eine schnelle Kommunikation und Kooperation mit einer oder

mehreren Kolleginnen oder einem oder mehreren Kollegen und der bzw. dem Vorgesetzten am Dienstort ist unverzichtbar. Die Verantwortung für den angemessenen internen Informationsfluss tragen Vorgesetzte und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter gemeinsam. Die Verteilung der betrieblichen und häuslichen Arbeitszeit muss der beruflichen Tätigkeit und den Kooperationsmöglichkeiten entsprechen. Die Entscheidung über die Eignung der beruflichen Tätigkeit obliegt dem Strategiebereich 2.

In einem Gespräch zwischen der oder dem Vorgesetzten, der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und dem Strategiebereich 2 ist zu prüfen, ob aus Gründen einer kontinuierlichen persönlichen Kommunikation wenigstens die Hälfte der vereinbarten Arbeitszeit am Arbeitsplatz verbracht werden kann.

Von der oder dem Vorgesetzten wird erwartet, dass sie bzw. er sich mit grundsätzlicher Offenheit und in Abstimmung mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mit dieser Form der Arbeitsorganisation und dem Ziel auseinandersetzt, Telearbeit für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen (z. B. durch Festlegung von Arbeitszielen und/oder Veränderung von Arbeitsabläufen und/oder eine Regelung der Erreichbarkeit der jeweiligen Organisationseinheit für externe und interne Nutzer von Dienstleistungen und/oder die Nutzung einer gemeinsamen, geschützten Datenablage im Internet über einen Server des Bischöflichen Generalvikariates).

III. Verfahren zur Einrichtung eines Telearbeitsplatzes

1. Der Antrag einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters wird mit einer Stellungnahme der oder des unmittelbaren Vorgesetzten und der Leitung des Zentral- oder Strategiebereichs der Leitung des Strategiebereichs 2 „Personalplanung und -entwicklung“ zugestellt.
2. Wird der Antrag positiv beschieden, wird eine schriftliche Vereinbarung über Telearbeit abgeschlossen.
3. Telearbeit wird grundsätzlich befristet vereinbart. Eine wiederholte Antragstellung ist möglich.
4. Fahrten zwischen der häuslichen und der betrieblichen Arbeitsstätte gelten nicht als Arbeitszeit.
5. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Die übrigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Be-

endigung eines Arbeitsverhältnisses bleiben davon unberührt.

6. Die Vereinbarung von Telearbeit darf sich nicht nachteilig auf die berufliche Entwicklung oder die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten auswirken.
7. Die zuständige Mitarbeitervertretung wird informiert. Sollte ein Antrag auf Telearbeit abgelehnt werden, wird sie über die Gründe informiert.

IV. Durchführung

1. Innerhalb der häuslichen Wohnung ist ein geeigneter datengeschützter Arbeitsplatz einzurichten. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter stellt den Büroraum und das notwendige Mobiliar zur Verfügung und trägt die Betriebskosten. Sie oder er sorgt für die Bereitstellung einer separaten dienstlichen Telefonnummer und ggf. Faxnummer. Der Dienstgeber stellt die notwendige technische Ausrüstung zur Verfügung. Verbrauchsmittel (Druckpatronen, Papier etc.) werden gestellt. Service und Reparatur der zur Verfügung gestellten Geräte werden durch das Bischöfliche Generalvikariat veranlasst. Nähere Einzelheiten zur Einrichtung und Nutzung werden in der jeweiligen Vereinbarung über Telearbeit festgelegt.
2. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist verpflichtet, die bereitgestellten Arbeitsmittel vor dem Zugriff Dritter zu schützen und die Bestimmungen des Bistums zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zur Datensicherung einzuhalten. Die Nutzung der vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel für private Zwecke ist untersagt.
3. Werden Arbeitsmittel des Bistums durch die Nutzerin oder den Nutzer grob fahrlässig oder mit Vorsatz beschädigt oder kommen abhanden (z. B. das Notebook), haftet die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im gesetzlichen Umfang.
4. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat Anspruch auf einen betrieblichen (passwortgeschützten) Arbeitsplatz, der jedoch in Zeiten der Abwesenheit von anderen Kolleginnen und Kollegen genutzt werden kann.
5. Nach Ablauf von sechs Monaten wird geprüft, ob die konkreten Arbeitsbedingungen sich aus der Sicht der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters sowie der oder des Vorgesetzten bewährt haben. Die oder der Vorgesetzte leitet eine entsprechende Stellungnahme an die Leitung des Strategiebereiches 2 weiter.
6. Die einschlägigen Regelungen bzgl. der Führung von Arbeitszeitkonten gemäß § 14 I KAVO i. V. mit der Anlage 3 zur KAVO (Regelung zur Durchfüh-

zung des Arbeitszeitkontos) sind zu beachten. Darüber hinaus ist zu dokumentieren, welcher Anteil der geleisteten Arbeitszeit am häuslichen Arbeitsplatz erledigt wird.

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Vorstehende Regelungen treten rückwirkend zum 1.

Januar 2014 in Kraft.

Trier, den 20. Oktober 2014

(Siegel)

Msgr. *Dr. Georg Bätzing*
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 199

Richtlinie der Raumkommission zur Bereitstellung und Rückabwicklung von Arbeitsplätzen im Bischöflichen Generalvikariat und seinen angeschlossenen Dienststellen

Richtlinie der Raumkommission Bereitstellung und Rückabwicklung von Arbeitsplätzen

I. Aufgabe

Die Raumkommission hat die Aufgabe, das Raumkonzept (Büroräume, Konferenzräume, Arbeitsplätze) für das Bischöfliche Generalvikariat und seine angeschlossenen Dienststellen entsprechend der personellen und strukturellen Veränderungen zu pflegen und weiter zu entwickeln.

II. Kommission

Mitglieder der Kommission sind:

- Direktor des SB 1 Ziele und Entwicklung (Leitung der Raumkommission);
- eine Vertretung des SB 1 Ziele und Entwicklung (Geschäftsführung);
- eine Vertretung aus dem ZB 2.5 Bau;
- eine Vertretung aus dem ZB 2.6 Immobilien;
- eine Vertretung aus dem ZB 2.7 Informationssysteme;
- eine Vertretung aus dem ZB 2.8 Beschaffung und Infrastruktur;
- eine Vertretung aus dem ZB 1 Pastoral und Gesellschaft;
- eine Vertretung aus dem SB 3.2 Interne Kommunikation.

III. Verfahren

1. Raumwechsel sind der Raumkommission anzuzeigen und erst nach Genehmigungsvermerk durch die Raumkommission zu vollziehen.
2. Die Raumkommission ist unverzüglich bei strukturellen und personellen Veränderungen, die die Fragen nach Bereitstellen von Räumen (Büros, Arbeitsplätze) betreffen, zu informieren:
 - a) durch die Stellenplankommission nach Entscheidung zur Einrichtung neuer Stellen;
 - b) durch den jeweiligen Fachbereich, der Stellen neu genehmigt bekommen hat und bei dem organisationale Veränderungen anstehen.
3. Die Raumkommission gibt in der Regel spätestens 14 Tage nach Eingang der Information dem Fachbereich eine Rückmeldung, wie die angefragte Veränderung umgesetzt werden soll.
4. Werden Räume durch Nichtbesetzung frei, ist die Raumkommission ebenso zu informieren.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Trier, den 30. September 2014

Msgr. *Dr. Georg Bätzing*
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 200

Kirchenkollekten 2015

Termin 2015	Innenauftrags-Nr.	Zweckbestimmung
1. Januar	400125	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk
11. Januar	400126	Afrika-Kollekte (für afrikanische Katechisten)
1. Februar	400127	Caritas-Kollekte
8. Februar	400128	Kollekte für das Priesterseminar
22. März	400129	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „MISEREOR“
29. März	400130	Kollekte für pastorale und soziale Dienste im Hl. Land und für die Grabeskirche in Jerusalem
12. April	400131	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder
3. Mai	400132	Kollekte für die Hohe Domkirche
24. Mai	400133	Kollekte für kirchliche Aufgaben in Mittel- und Osteuropa „Renovabis“
29. Juni	400134	Kollekte für die Aufgaben des Papstes (Peterspfennig)
13. September	400135	Kollekte zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien)
20. September	400136	Caritas-Kollekte
4. Oktober	400137	Kollekte für die Bolivienpartnerschaft
25. Oktober	400138	„ <i>missio</i> “-Kollekte (Sonntag der Weltmission)
2. November	400139	Kollekte für die Priesterausbildung in Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas
8. November	400140	Kollekte für die Pfarrbüchereien
15. November	400141	Kollekte für das Bonifatiuswerk (Diasporasonntag)
25. Dezember	400142	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“
27. Dezember	400143	Kollekte für die Familienseelsorge

Die Durchführung der Kollekten richtet sich nach den geltenden Diözesanbestimmungen über Kollekten, andere Einnahmen und Spenden in den Kirchengemeinden des Bistums Trier (KA 2000 Nr. 210; HdR Nr. 723.1).

Gemäß § 6 Abs. 3 dieser Bestimmungen sind die festgestellten Beträge in ein **Kollektenbuch** einzutragen. Auf eine gesonderte Drucklegung des Kollektenplanes als Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt wurde deshalb verzichtet. Kollektenbücher sind erhältlich in der Expeditur des Bischöflichen Generalvikariates, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 83.

Trier, den 1. Oktober 2014

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 201 Hinweise zur Aktion ADVENIAT 2014

Unter dem Leitwort „Gegenwart und Zukunft: alles gehört euch“ (vgl. 1 *Kor* 3,22) stellt ADVENIAT im Advent 2014 die Jugend in Lateinamerika in den Mittelpunkt. Heranwachsende und Jugendliche bilden die große Mehrheit der Bevölkerung in Lateinamerika und der Karibik. Armut, soziale Ungleichheit, Bildungsungerechtigkeit, hohe Jugendarbeitslosigkeit, gesellschaftliche Ausgrenzung oder Gewalt gehören für viele Jugendliche zum Alltag und verhindern faire Chancen für ihre Zukunft. Aus der „vorrangigen Option für die Jugend“ heraus stellen sich viele pastorale und soziale Aktivitäten der Kirche Lateinamerikas auf die Seite der Jugendlichen.

Als Hilfe für die ADVENIAT-Aktion werden von der ADVENIAT-Geschäftsstelle vielfältige Materialien zum Thema „Jugend in Lateinamerika“ an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die ADVENIAT-Aktion 2014 wird am **1. Adventssonntag**, dem 30. November 2014, mit einem Gottesdienst im Dom zu Augsburg eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 9.30 Uhr live vom Domradio übertragen und als Video-Livestream im Internet auf domradio.de und katholisch.de zu sehen sein.

Für diesen Sonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das ADVENIAT-Aktionsmagazin auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet ADVENIAT zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief

kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält ADVENIAT auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am **3. Adventssonntag** (14. Dezember 2014) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen (vgl. KA 2014 Nr. 191) und die Opfertüten für die Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums überweisen.

Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion ADVENIAT e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am **Heiligabend**, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am **1. Weihnachtsfeiertag** ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Aufruf der deutschen Bischöfe.

Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug mit dem Vermerk „ADVENIAT 2014“ auf das Konto der Kirchengemeinde einzuzahlen. Eine Weiterleitung auf das Konto der Bistumskasse wird durch die jeweils zuständige Rendantur veranlasst.

Weitere Informationen und Materialien zur Aktion sind erhältlich bei der Bischöflichen Aktion ADVENIAT, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Telefon (02 01) 17 56-2 08, Telefax (02 01) 17 56-1 11, Internet: www.adveniat.de

Nr. 202 Gottesdienst zur Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2015

Unter dem Leitwort „**Segen bringen, Segen sein. Gesunde Ernährung für Kinder auf den Philippinen und weltweit!**“ werden Anfang kommenden Jahres die Sternsingerinnen und Sternsinger bei ihrer 57. Aktion Dreikönigssingen wieder unterwegs zu den Menschen sein.

Die Aktion richtet den Blick besonders auf Kinder, die unter Mangel- und Unterernährung leiden. Denn weltweit hat jedes vierte Kind nicht genug zu essen oder ist einseitig ernährt. Dieser Mangel hat gravierende Folgen: Die betroffenen Kinder können sich nicht gesund entwickeln und sind anfälliger für Krankheiten. Was das für Kinder konkret bedeutet, macht die Aktion Dreikönigssingen 2015 am Beispiel der Philippinen deutlich.

Die Sternsingerinnen und Sternsinger aus den Pfarreien und Jugendverbänden des Bistums Trier sind herzlich eingeladen, den Gottesdienst zur offiziellen Eröffnung der Sternsingeraktion im Bistum Trier für das Jahr 2015 mitzufeiern.

Am **Dienstag, dem 30. Dezember 2014** finden um **11.00 Uhr** gemeinsam mit Weihbischof Dr. Helmut Dieser, Diözesanjugendpfarrer Matthias Struth und Jugendpfarrer Jan Lehmann in der Pfarrkirche St. Bernhard in Wittlich (Auf'm Geifen; 53516 Wittlich) der Eröffnungsgottesdienst und die feierliche Aussendung statt.

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Trier, die KJG des Dekanates Wittlich, die FachstellePlus für Kinder und Jugendpastoral Marienburg und die Pfarreiengemeinschaft Wittlich laden herzlich zur Mitfeier ein.

Anmeldungen nimmt der BDKJ-Diözesanverband Trier **bis zum 18. Dezember 2014** unter Telefon (06 51) 97 71-1 00, Telefax (06 51) 97 71-1 99, E-Mail: sternsinger@bdkj-trier.de, entgegen (vorzugsweise per E-Mail).

Es wird um Anmeldung gebeten, damit der anschließende Imbiss im Pfarrgemeindehaus St. Bernhard besser geplant werden kann.

Nr. 203 Caritas-Herbstsammlung 2014

Die Caritas Haus- und Straßensammlung 2014 findet in der Zeit vom **22. November bis 7. Dezember 2014** statt.

Die Caritas erinnert uns mit ihrem Motto „Not sehen und handeln“ daran, dass Christsein, Pfarrgemeinde sein nicht möglich ist, ohne dass wir uns für unsere Mitmenschen einbringen. Und dazu gehören alle Menschen. Auf allen Ebenen karitativen Engagements geht es um das Miteinander, um den Blick und den Einsatz für den Anderen.

Oft findet sich Not ganz in unserer Nähe, auch wenn sie nicht immer sofort als solche erkannt und wahrgenommen wird. Ältere und einsame Menschen warten auf den Besuch der Sammlerinnen und Sammler; in Armut geratene Familien auf die Unterstützung aus der Pfarrei.

Viele, auch ehrenamtliche Dienste, sind auf Spenden angewiesen. Dies gilt auf Ebene der Gemeinde ebenso wie für die Orts Caritasverbände. Ihre Beratungs- und Hilfsdienste werden längst nicht vollständig vom Staat refinanziert. Ein Beispiel: Die Schuldnerberatung! Immer öfter können Familien und Einzelpersonen ihre Energierechnungen nicht mehr bezahlen und bitten um Hilfe, damit der Strom nicht gesperrt wird. Ein Beitrag der Caritas auch hier, Hilfestellung zu geben, sind die Stromsparcheck Projekte.

Ein besonderer Schwerpunkt bildet auf Diözesanebene die Sorge um Flüchtlinge und Asylbewerber. Die Zahl der Männer, Frauen und Kinder, die ihre

Heimat verlassen müssen, weil ihnen dort Gefahr für Leib und Leben drohen, nimmt beständig zu. Bischof Dr. Stephan Ackermann hat betont, dass „jeder Flüchtling ein Mensch mit unantastbarer Menschenwürde ist“. Die gemeinsame Initiative des Bistums und des Diözesan-Caritasverbandes will durch passende Unterstützungsangebote vor Ort gemeinsam mit den Gemeinden die Herausforderungen annehmen. Nur gemeinsam mit den Pfarrgemeinden und der Zivilgesellschaft, mit Selbsthilfegruppen, Kindertagesstätten, Schulen, Behörden, der Politik und der Wirtschaft wird es uns gelingen, unsere Gesellschaft solidarisch zu gestalten.

Allen Spenderinnen und Spendern, aber auch allen, die sich in der Vorbereitung und Durchführung der Sammlung engagieren – einige tun dies seit Jahrzehnten – sei für ihre Unterstützung und ihren Einsatz ganz herzlich gedankt.

Die Erlöse der Sammlung werden geteilt: 50 Prozent bleiben in der Pfarrei und 20 Prozent gehen an die Ortsverbände, die Träger vieler Einrichtungen, Projekte und Initiativen sind. Die restlichen 30 Prozent gehen an den Diözesan-Caritasverband, der nicht nur für das Material und den Versand der Sammlung aufkommt, sondern mit diesen Spenden Hilfsprojekte unterstützt.

Trier, im Oktober 2014

Prälat *Franz Josef Gebert*

Vorsitzender des Diözesan-Caritasverbandes Trier

Nr. 204 Fortbildungsveranstaltungen

10. Mainzer Symposion

„Systemtheorie und Praktische Theologie im Gespräch“

Netzwerk Kirche – eine Ideologie?!

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen und Interessierte

Zum Inhalt:

Kirche als Netzwerk denken, Pastoral in Netzwerken organisieren – wieder ein neuer Ansatz, der derzeit durch die krisengeschüttelte Kirchen- und Pastoral-landschaft getrieben wird? Eine neue Zauberformel zur Restabilisierung der Volkskirche?

Was verspricht dieser Ansatz? Welche Erfahrungen können wir miteinander teilen? Wie wollen wir ihn begrifflich und praktisch fassen? Welche Grenzen, welche Leistungsfähigkeit eröffnet er? Wie passt er in die Landschaft der gegenwärtigen Aufbrüche unter den Stichworten „lokale Kirchenentwicklung“ oder „Kleine christliche Gemeinschaften“?

Termin:

Donnerstag, 11. Dezember, bis Freitag, 12. Dezember 2014

Ort:

Tagungszentrum Erbacher Hof, Mainz

Kursleitung:

Dr. Christoph Rüdesheim, TPI
Prof. Dr. Richard Hartmann, Fulda
Dr. Gundo Lames, BGV Trier
Prof. Dr. Martin Lörtsch, Trier

Referentin:

Prof. Dr. Veronika Tacke, Universität Bielefeld

Kosten:

155 Euro für Unterkunft, Verpflegung und Honoraranteil

Auskunft und Anmeldung für diese Kurse:

Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: info@tpi-mainz.de, Telefon (0 61 31) 27 08 80, Internet: www.tpi-mainz.de

Diözesane Kurse für Sakristaninnen und Sakristane 2015

Termine und Orte:

19. bis 23. Januar 2015

Grundkurs (Exerzitienhaus St. Thomas)

9. bis 11. März bzw. 11. bis 13. März 2015

Prüfungskurs (Exerzitienhaus St. Thomas)

30. November bis 3. Dezember 2015

Fortbildungskurs (Exerzitienhaus St. Thomas)

Kosten:

Die Kosten für den Grundkurs betragen 50 Euro, für den Fortbildungskurs 40 Euro und für den Prüfungskurs 30 Euro.

Diözesane Kurse zur Leitung sonn- und feiertäglicher Wort-Gottes-Feiern 2015

Termine und Orte:

6./7. Februar 2015

Grundkurs „Leitung von Wort-Gottes-Feiern“

24./25. April 2015

Fortbildung „Leitung von Wort-Gottes-Feiern“

12./13. Juni 2015

Grundkurs „Leitung von Wort-Gottes-Feiern“

11./12. September 2015

Fortbildung „Leitung von Wort-Gottes-Feiern“

23./24. Oktober 2015

Grundkurs „Leitung von Wort-Gottes-Feiern“

Kosten:

Die Kosten für den Grund- und Fortbildungskurs betragen jeweils 45 Euro. Die Kosten des Grundkurses werden von der zuständigen Pfarrei getragen, die Kosten des Fortbildungskurses trägt der Teilnehmer selbst.

Anmeldung für diese Kurse:

Bischöfliches Generalvikariat, ZB 1.1.1 Grundsatzfragen, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier; Telefon (06 51) 71 05-4 34 oder -3 74, Telefax (06 51) 71 05-4 05, E-Mail: liturgie@bgv-trier.de

Diözesane Grundkurse für Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer 2015

Die Teilnahme am diözesanen Grundkurs für Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer ist die verbindliche Voraussetzung für ehrenamtliche Damen und Herren (Mindestalter 25 Jahre), die bischöfliche Beauftragungsurkunde zur Kommunionhelferin bzw. zum Kommunionhelfer für fünf Jahre zu erhalten (vgl. HdR 4133.11).

Termine und Orte:

Visitationsbezirk Koblenz

21. Februar und 10. Oktober 2015 im Forum
Vinzenz Pallotti, Pallottistraße 3, 56179 Vallendar
(Anmeldeschluss 6. Februar bzw. 25. September)

Visitationsbezirk Saarbrücken

21. Februar und 26. September 2015 im Geistlichen
Zentrum, Völklinger Straße 197, 66346 Püttlingen
(Anmeldeschluss 6. Februar bzw. 11. September)

Visitationsbezirk Trier

9. Mai und 26. September 2015 im Gästehaus der

Barmherzigen Brüder, Nordallee 1, 54292 Trier
(Anmeldeschluss 24. April bzw. 11. September)

Kosten:

Die entstehenden Kosten (außer Fahrtkosten) trägt
das Bistum Trier.

Anmeldung für diese Kurse:

Bischöfliches Generalvikariat, ZB 1.1.1 Grundsatz-
fragen, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier; Telefon (06
51) 71 05-4 34 oder -3 74, Telefax (06 51) 71 05-4 05,
E-Mail: liturgie@bgv-trier.de

Nr. 205

Personalveränderungen

Beauftragungen

Weihbischof Dr. Helmut Dieser hat am Samstag, dem 27. September 2014, in der Kirche der Vikarie St. Thomas die folgenden Bewerber für den Ständigen Diakonat mit dem **Lektoren- und Akolythen-dienst** beauftragt:

Gregor D o e g e aus Bad Neuenahr-Ahrweiler;

Joachim G r o ß aus Schmelz;

Stefan L e i n e n b a c h aus Heusweiler;

Sebastian P o l l i t t aus Wassenach.

Ernennungen

Es wurden ernannt:

Peter B o l l i g, Pfarrer, Burgbrohl, rückwirkend zum 1. Juni 2014 zum Bezirkspräses der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft des Bezirksverbandes Brohltal;

Prof. Dr. Reinhold B o h l e n, Domkapitular, Trier, mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 zum Bischöflichen Beauftragten zur Begleitung des Nihil obstat-Verfahrens bei Lehrstuhlbesetzungen der Theologie und für den Kontakt zu den Hochschulen;

Michael R a m s, Pfarrer und Moderator, Bassenheim, mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 zum Dechanten des Dekanates Andernach-Bassenheim;

Axel H u b e r, Pfarrer, Großmaiseid, mit Wirkung vom 19. Oktober 2014 zum Koordinator (mit dem Titel Pfarrer) der Pfarreiengemeinschaft Schweich;

P. Jijo A n t o n y O P r a e m mit Wirkung vom 1. November 2014 zum Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Sinzig;

Alexander K u r p, Pfarrer, Heidenburg, mit Wirkung vom 1. November 2014 zum Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Plaidt;

Michael M ü l l e r, Pfarrer, Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. November 2014 zum Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Quierschied;

P. Shijo P u t h u v e l i l O P r a e m mit Wirkung vom 1. November 2014 zum Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Rhens.

Beauftragung

Es wurde beauftragt:

Dr. Günther R e g e n t r o p, Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 15. Oktober 2014 zum pastoralen Dienst als Diakon in der Pfarreiengemeinschaft Rehlingen.

Zusätzliche Beauftragungen

Es wurden zusätzlich beauftragt:

Helmut R i t t e r b ö c k, Ständiger Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien Schiffweiler St. Martin und Schiffweiler (Stennweiler) St. Barbara, mit Wirkung vom 1. September 2014 zum pastoralen Dienst in den Pfarreien Schiffweiler (Heiligenwald) St. Laurentius und Schiffweiler (Landsweiler) Herz Jesu;

Eva-Maria F o r t u i n, Gemeindereferentin in den Pfarreien Heidenburg St. Michael, Berglicht Maria Geburt, Büdlich St. Agatha und Horath St. Bartholomäus, mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 zum pastoralen Dienst in den Pfarreien Malborn St. Briktius, Schönberg St. Vitus und Thalfang St. Matthäus;

Sabine G i l l e s, Gemeindereferentin in den Pfarreien Remagen (Oberwinter) St. Laurentius, Remagen (Oedingen) St. Gertrud und Remagen (Unkelbach) St. Remigius, mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 zum pastoralen Dienst in den Pfarreien Remagen St. Peter und Paul und Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk;

Anita S c h n e i d e r, Gemeindereferentin in den Pfarreien Remagen (Oberwinter) St. Laurentius, Remagen (Oedingen) St. Gertrud und Remagen (Unkelbach) St. Remigius, mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 zum pastoralen Dienst in den Pfarreien Remagen St. Peter und Paul und Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk.

Pfarrverwaltung

Folgende Pfarrverwaltung wurde übertragen:

Pfarreiengemeinschaft Weiskirchen zum 1. September 2014 an Dechant Hans-Jürgen B i e r, Losheim-Britten.

Suspendierungen

Es wurden vom priesterlichen Dienst suspendiert:

Dr. Wolfgang S c h u h m a c h e r , Pfarrer, Pfarreiengemeinschaft Rupertsberg, mit Wirkung vom 6. Februar 2014;

Ralf B r a u n , Pfarrer, Direktor Exerzitenhaus St. Thomas, mit Wirkung vom 1. August 2014;

Thomas M ü l l e r , Pfarrer, Pfarreiengemeinschaft Guldenbachtal-Langenlonsheim, mit Wirkung vom 4. August 2014.

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

P. Wolfgang N i c k SSCC, Kooperator, rückwirkend zum 31. Mai 2014 als Bezirkspräses der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft des Bezirksverbandes Brohltal;

Dr. Günther R e g e n t r o p , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 15. Oktober 2014 vom pastoralen Dienst in der Schulseelsorge am Technisch-Gewerblichen und Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarlouis;

Karl-Werner F a c h i n g e r , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 31. Oktober 2014 vom pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Bacharach.

Versetzungen in den Ruhestand

In den Ruhestand wurden versetzt:

Joachim H a u p e n t h a l , Pfarrer, Weiskirchen, mit Wirkung vom 1. September 2014;

Prof. Dr. Günther S c h m a h l , Pfarrer, Andernach-Eich, mit Wirkung vom 30. November 2014;

Günter S c h m i d t , Pfarrer, Andernach, mit Wirkung vom 30. November 2014;

Peter Vogt, Kooperator, Dieblich, mit Wirkung vom 30. November 2014.

Beendigung des Dienstes

Es beendeten den Dienst:

Hugo N o w i c k i , Pastoralreferent am Kurfürst-Salentin-Gymnasium Andernach, zum 30. September 2014 (Rente);

Norbert T h e l e n , Pastoralreferent in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, zum 30. September 2014 (Rente);

Leo T h ö m m e s , Pastoralreferent in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, zum 30. September 2014 (Rente).

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 4. Oktober 2014

Erhard Bertel

Pfarrer i. R., Saarbrücken

im 80. Lebensjahr; beerdigt am 10. Oktober
2014 auf dem Friedhof in Perl.

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 14. Oktober 2014

Robert Müller

Pfarrer i. R., Weißenthurm

im 76. Lebensjahr; beerdigt am 25. Oktober
2014 auf dem Friedhof in Vallendar.

Nr. 206 Vakante Pfarrstellen

Visitationsbezirk Koblenz:

Dekanat Rhein-Wied

Pfarreiengemeinschaft Großmaiseid-Isenburg
Großmaiseid St. Bonifatius, Isenburg St. Katharina;

Dekanat Rhein-Wied

Pfarreiengemeinschaft Linz

Dattenberg Hl. Schutzengel, Linz St. Martin, Ohlenberg St. Nikolaus, Vettelschoß St. Katharina u. St. Michael ab dem 1. Juni 2015.

Nr. 207 Vakante Stellen

Für die Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

1. Zum 1. Februar 2015 ist die Stelle einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten im **Dekanat Mayen-Mendig** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Susanne Kramer, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 99.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2014 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1–VB Koblenz, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

2. Zum 1. Februar 2015 ist die Stelle einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten im **Dekanat Rhein-Wied** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Susanne Kramer, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 99.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2014 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1–VB Koblenz, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

3. Zum 1. Februar 2015 ist die Stelle einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten im **Dekanat Saarbrücken** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Francesco Caglioti, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 91.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2014 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – VB Saarbrücken, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

4. Zum 1. Februar 2015 ist die Stelle einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten im **Dekanat St. Willibrord Westeifel** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Johannes Schaffrath, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 75.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2014 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – VB Trier, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

5. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist eine 2. Stelle einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten im **Dekanat Dillingen** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Francesco Caglioti, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 91.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2014 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – VB Saarbrücken, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

Nr. 208 Anschriften und Telefonnummern

Dr. Thomas K r e m e r, Pfarrer, bisher: 54497 Morbach, neu: Collegium Orientale, Leonrodplatz 3, 85072 Eichstätt, Telefon (0 84 21) 5 03 82;

P. Mathew K u r e e k a t t i l MSJ, Kooperator, bisher: 56299 Ochtendung, neu: Niederbach 14, 56332 Löff.

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 209

Interessententreffen der Schönstätter Priestergemeinschaften

Die beiden Diözesanpriestergemeinschaften „Schönstatt-Priesterbund“ und „Schönstatt-Institut Diözesanpriester“ laden alle Priesteramtskandidaten (Theologiestudenten, Seminaristen, Diakone) und alle jüngeren Priester zu einem Interessententreffen nach Schönstatt ein.

Wer Mitbrüder aus anderen Diözesen kennenlernen möchte, Interesse an der Spiritualität Schönstatts hat und mehr über den Priester P. Josef Kentenich erfahren möchte, ist herzlich dazu eingeladen.

Das Treffen findet statt von **Donnerstag, 1. Januar 2015, bis Samstag, 3. Januar 2015** im Priester- und Bildungshaus Berg Moriah in 56337 Simmern/Westerwald.

Für Unterkunft und Verpflegung ist gesorgt, Fahrtkosten sind durch die Teilnehmer selbst zu tragen.

Anmeldung und Information über Pfarrer Bernhard Schmid, Kirchstraße 33, 73054 Eislingen; Telefon (0 71 61) 9 84 33 14, E-Mail: bernhard.schmid@sankt-markus-eislingen.de

Nr. 210

Exerzitienangebote – 1. Halbjahr 2015

10-tägige Ignatianische Einzelexerzitien

Zielgruppe:

Gemeinde- und Pastoralreferentinnen bzw. -referenten, Priester, Ständige Diakone und Ordenschristen

Termin:

Sonntag, 1. Februar 2015, bis Dienstag, 10. Februar 2015

Begleitung:

P. Ludwig Dehez SJ

Ort:

St. Thomas, Exerzitienhaus des Bistums Trier

Kosten:

593 Euro (100 Euro)

Ignatianische Einzelexerzitien mit Impulsen

„Meinen Lebensweg mit Jesus gehen“

Zielgruppe:

Für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen bzw. -referenten, Theologiestudierende, Gemeindeassistentinnen bzw. -assistenten in Ausbildung, Priester, Ständige Diakone und Ordenschristen

Termin:

Sonntag, 22. Februar 2015, bis Samstag, 28. Februar 2015

Begleitung:

Pfr. Ulrich Laux
Sr. Dorothea Thomalla

Ort:

Haus Lebensquell, Heiligenbronn

Kosten:

370 Euro (280 Euro)

Einzelexerzitien

„Du stellst meine Füße auf weiten Raum“

Zielgruppe:

Für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen bzw. -referenten, Theologiestudierende, Gemeindeassistentinnen bzw. -assistenten in Ausbildung, Priester, Ständige Diakone und Ordenschristen

Termin:

Sonntag, 22. März 2015, bis Samstag 28. März 2015

Begleitung:

Pfr. Ulrich Laux
Sr. Simone Remmert CJ
Elke Ciba

Ort:

St. Thomas, Exerzitienhaus des Bistums Trier

Kosten:

336 Euro (70 Euro)

Exerzitien am Meer

Zielgruppe:

Für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen bzw. -re-

ferenten, Priester, Ständige Diakone und Ordenschristen

Termin:

Sonntag, 3. Mai 2015, bis Samstag, 9. Mai 2015

Begleitung:

Petra Stadtfeld
 Pfr. Ulrich Laux

Ort:

Haus Meeresstern, Insel Wangerooge

Kosten:

470 Euro (379 Euro); Anreise auf eigene Kosten

Einzelexerzitien

Zielgruppe:

Ständige Diakone und Interessierte

Termin:

Sonntag, 14. Juni 2015, bis Samstag, 20. Juni 2015

Begleitung:

P. Thomas Wittemann OMI

Ort:

St. Thomas, Exerzitienhaus des Bistums Trier

Kosten:

306 Euro (70 Euro)

Wanderexerzitien – Unterwegs in den Bergen

Zielgruppe:

Für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen bzw. -referenten, Priester, Ständige Diakone, Ordenschristen und Interessierte

Termin:

Termin auf Anfrage

Leitung:

Harald Weber

Ort:

(Stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest)

Kosten:

Für Unterkunft und Halbpension ist mit 300 bis 350 Euro zu rechnen. Hinzu kommen die Fahrtkosten (ca. 150 Euro). Es wird eine Gruppenfahrt ab Merzig mit Kleinbus bzw. Bahn geplant.

Anmeldung:

Harald Weber, Friedrichstraße 1, 66663 Merzig, Telefon (0 68 61) 7 70 74 80, E-Mail: dekanat.merzig@bgv-trier.de

Wanderexerzitien in Scheffau am Wilden Kaiser/Tirol

Zielgruppe:

Für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen bzw. -referenten, Priester, Ständige Diakone, Ordenschristen und Interessierte (ab 20 Jahren)

Termin:

Sonntag, 31. Mai 2015 bis Samstag, 6. Juni 2015

Leitung:

Simone Thomas

Ort:

Scheffau am Wilden Kaiser/Tirol

Kosten:

160 Euro für Anreise (per Bahn) und Material zzgl. Unterkunft (273 Euro DZ/HP; 303 Euro EZ/HP) u. zzgl. Seilbahn (ca. 40 Euro). Unterkunft wird vor Ort von jedem selbst bezahlt, ebenso die Seilbahn.

Anmeldung:

Simone Thomas, Telefon (0 65 92) 98 25 50, E-Mail: dekanat.vulkaneifel@bistum-trier.de

Filmeinkehrtage über Fastnacht

Zielgruppe:

Für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen bzw. -referenten, Priester, Ständige Diakone, Ordenschristen und Interessierte

Termin:

Freitag, 13. Februar 2015, bis Dienstag, 17. Februar 2015

Begleitung:

Reimund Franz

Ort:

Priester- und Bildungshaus Berg Moriah, Simmern/Westerwald

Kosten:

286 Euro (50 Euro)

Besinnungstage für Frauen

Termin:

Montag, 2. März 2015, bis Donnerstag, 5. März 2015

Begleitung:

Pfr. Gerhard Spelz, Bernkastel-Kues

Ort:

St. Josefsstift, Trier

Kosten:

230 Euro (40 Euro)
Pfarrhaushälterinnen im Bistum Trier erhalten einen
gesonderten Zuschuss für diesen Kurs.

Geistliches Wochenende*Zielgruppe:*

Ehefrauen der Diakone und Diakonatsbewerber

Termin:

Freitag, 13. März 2015, bis Sonntag, 15. März 2015

Begleitung:

Ursula Caratioala-Lauscher
Silvia Schmitz-Metzler

Ort:

St. Thomas, Exerzitienhaus des Bistums Trier

Einkehrtage für Pfarrsekretärinnen*Termin:*

Montag, 11. Mai 2015, bis Mittwoch, 13. Mai 2015

Begleitung:

Judith Peters

Ort:

St. Thomas, Exerzitienhaus des Bistums Trier

Kosten:

98 Euro (30 Euro)

Bibliodrama-Tage

„Brannte uns nicht das Herz in der Brust...?“
(LK 24,32)

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen, Ordenschristen und
Interessierte

Termin:

Montag, 8. Juni 2015, bis Donnerstag, 11. Juni 2015

Ort:

Carmelkloster Springiersbach, Bengel

Kosten:

202 Euro (40 Euro)

Besinnungstage – Tanz und Spiritualität

„Es war, als hätt' der Himmel die Erde still geküsst.“
(J. Eichendorff)

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen, Ordenschristen und
Interessierte

Termin:

Donnerstag, 25. Juni 2015, bis Samstag, 27. Juni 2015

Begleitung:

Karin Müller-Bauer

Ort:

Jugend- und Erwachsenenbildungsstätte Haus Son-
nental, Wallerfangen

Kosten:

177 Euro (30 Euro)

Exerzitien im Alltag anleiten*Zielgruppe:*

Für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen bzw. -re-
ferenten, Priester, Ständige Diakone, Ehrenamtliche

Termine:

Mittwoch, 14. Januar 2015, und Donnerstag, 15. Ja-
nuar 2015

Leitung:

Petra Stadtfeld
Oliver Besch

Ort:

Robert-Schuman-Haus, Trier

Kosten:

15 Euro

Die Kurseinheiten sind zusammenhängend, können
aber auch einzeln (ohne Übernachtung) gebucht wer-
den.

*Nähere Informationen und Anmeldung zu allen Veran-
staltungen:*

Diözesanstelle für Exerzitien, geistliche Begleitung
und Berufungspastoral, Paulusplatz 3, 54290 Trier,
Telefon (06 51) 96 63 70, Telefax (06 51) 9 66 37 20,
E-Mail: exerzitien@bistum-trier.de

Hinweise zu den Kosten:

Die Teilnahme und Bezuschussung (s. Kosten in
Klammern) an einer Veranstaltung sind über den
SB 2 Personalentwicklung im Bischöflichen General-
vikariat Trier zu beantragen.

Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 13 40, 54203 Trier
Postvertriebsstück • Entgelt bezahlt • G 4179 B

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Msgr. Dr. Georg Bätzing

Redaktion

Andreas Jäger, Tanja Faß

Kanzlei der Kurie

Hinter dem Dom 6, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-1 12

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: kanzlei@bgv-trier.de

Druck:

SDV – Saarländische Druckerei & Verlag GmbH, Werner-
von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen

Bezugspreis:

jährlich 16 €

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und An-
schriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche General-
vikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare
angefordert werden.